

Konzeption Entsorgungskonzept und Abfallmanagement -final RTW-



Objekte:

Badener Ring 28-44,
Bayernring 25-28b,
Boelckestraße 12-22 &
Loewenhardtdamm 23-39
in 12101 Berlin

Auftraggeber:

RTW Architekten- und Ingenieurgesellschaft mbH

Stand 05.05.2023 (final)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	VERANLASSUNG.....	2
2.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
3.	ENTSORGUNG	4
4.	ABFALLMANAGEMENT	5
4.1	Verfahrensweisen allgemein bei ungefährlichen Abfällen (RTW).....	6
4.2	Verfahrensweisen allgemein bei gefährlichen Abfällen (Competenza)	7
5.	BAUSTELLENLOGISTIK	8
6.	WEITERFÜHRENDE UNTERSUCHUNGEN ZUR BESTIMMUNG DES ENTSORGUNGSWEGES.....	9

Anlage:

- 01 Anlage GPV_Anlage_3b-1_Formblatt 1
- 02-Ausfüllhinweise nach GewAbfV (Muster für AN)
- 0-3-Dokumentation GewAbfV für AN (Muster für AN, Formblatt 2)
- 04-Bestätigung des Betreibers einer Aufbereitungs- oder Vorbehandlungsanlage nach § 9 Abs. 2 und 3 GewAbfV (Muster für AN)

1. Veranlassung

In den Mehrfamilienhäusern Badener Ring 28 – 44, Bayernring 25 – 28 b, Boelckestraße 12 – 22, Loewenhardtdamm 23 – 39 ist die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen geplant. Der genaue Umfang der Sanierungsmaßnahmen ist im Rahmen der Ausführungsplanung RTW definiert. Die Arbeiten betreffen die Dächer, Dachgeschosse, Treppenhäuser, Wohnungen und Keller. Zur Vorbereitung der Sanierungsmaßnahmen und als Grundlage für die Planung dieser Maßnahmen wurden zuerst 12 Leerwohnungen sowie einige Keller, Dachgeschosse und Treppenhäuser orientierend auf mögliche Schadstoffe untersucht werden. Ergänzend erfolgten weitere Untersuchungen mit einem Schwerpunkt auf Asbest in Putzen, Fliesenklebern und Spachtelmassen.

Die Ergebnisse dieser mehrfach erweiterten und ergänzten orientierenden Untersuchungen sind im Untersuchungsbericht BB1730 (mittlerweile Stand 31.05.2022) zusammengefasst.

Als erweiterbare Planungsgrundlage für die ordnungsgemäße Entsorgung wurde der Entwurf des bereits vorliegenden Entsorgungskonzeptes vom 17.02.2023 erarbeitet.

Die Möglichkeiten des Abfall- bzw. Entsorgungsmanagement wurden in einer Besprechung am 08.12.2022 unter Beteiligung von Vertretern Stadt und Land (AG), RTW und Competenza erörtert und neu festgelegt.

Die nunmehr geltenden Eckdaten zur Durchführung der Entsorgung / Verwertungsarbeiten wurden wie folgt zusammengefasst:

- Die Beförderung und Entsorgung der Bauabfälle erfolgen über den jeweiligen Unternehmer.
- Die LV-Texte wurden entsprechend formuliert (Formulierung der Vorgaben zur erforderlichen Art der Beförderung und Entsorgung erfolgt durch Competenza). Die Leistungsbeschreibungen wurden zum Teil bereits submittiert.
- Die geplanten Beförderer und Entsorger müssen durch den Unternehmer zur Angebotsabgabe benannt werden (Formblatt 1). Die Eignungsprüfung erfolgt durch RTW, die Prüfung der entsorgungsspezifischen Angaben der Bieter im Zuge der Angebotsprüfung erfolgt durch Competenza.
- Die lückenlose Verfolgung und Dokumentation der Abfallentsorgung erfolgt als operatives Abfallmanagement in Zusammenarbeit von Competenza und RTW als Projektleitung vor Ort.
- **Verteilung der Zuständigkeiten:**
 - **Verfolgung und Dokumentation gefährliche Abfälle – Competenza (ZEDAL)**
 - **Verfolgung und Dokumentation nicht gefährliche Abfälle – über RTW**

Nicht gefährliche Abfälle werden nicht elektronisch erfasst, gefährliche Abfälle werden elektronisch über ZEDAL erfasst und überprüft (Competenza).

Auf Basis dieser grundlegenden Festlegungen erfolgten die weiteren Planungen und die Erstellung der jeweiligen Leistungsbeschreibungen durch RTW.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Verwertung/Entsorgung der anfallenden Materialien erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit den damit verbundenen Verordnungen und Technischen Regeln wie z.B.:

- Nachweisverordnung (NachwV)
- Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV)
- Deponieverordnung (DepV)
- Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
- VO über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17.BImSchV)
- LAGA M 20 Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen
- LAGA M 23 Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle
- LAGA M 27 Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren.
- Ab 01.08.2023 sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV), der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie der Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung zu beachten.

Inwieweit diese Regelungen in der Einführungs- und Übergangszeit anzuwenden sind, ist derzeit noch nicht abzusehen.

Hinzu kommen die Regelungen des Landes Berlins.

Zielstellung ist die weitestgehende Verwertung der anfallenden Materialien und Reduzierung der zu deponierenden Abfälle. Um diese Zielstellung zu erreichen sind die anfallenden Materialien entsprechend den konkreten Anforderungen des Abfallschlüsselverzeichnisses zu bestimmen und bereits bei der Demontage sortenrein zu trennen und zu separieren, sowohl auch fachgerecht zu verpacken und zu beschriften.

Weitestgehend sind Mischfraktionen - auch im Hinblick der Anforderungen der GewAbfV für den Anfall von ungefährlichen Abfällen- zu vermeiden.

3. Entsorgung

In der folgenden Tabelle sind die erwartungsgemäß bei der Baumaßnahme anfallenden Hauptabfälle aufgeführt. Die Abfälle sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz, Nachweisverordnung und Abfallverzeichnisverordnung ordnungsgemäß zu deklarieren und zu entsorgen.

Gemäß der Abfallverzeichnisverordnung handelt es sich bei den mit einem Stern (*) versehenen Abfallarten um gefährliche Abfälle im Sinne des § 41, Abs. 1, Satz 1 und Abs. 3, Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Die Abfalltransportscheine / Registerbelege für nicht nachweispflichtige Abfälle sind vom jeweiligen Auftragnehmer (AN) anzufertigen.

Übersicht über die zu erwartenden Abfälle (Hauptfraktionen)

Abfall	Abfallschlüssel
Beton (< Z2)	17 01 01
Ziegel	17 01 02
Fliesen, Sanitärobjekte	17 01 03
Bauschutt (> Z2) , (z.B. auch Fliesen / Mörtel mit Anhaftungen asbesthaltigen Klebers)	17 01 06*
Gemischter Bauschutt, Mauerwerk mit Fliesen, Kies (< Z2)	17 01 07
Glas	17 02 02
Holz A IV, belastet (Konstruktionshölzer Dachstuhl)	17 02 04*
Teerhaltige Abdichtungen Bad, Terrassen, Balkone (nicht faserhaltig)	17 03 03*
Gemischte Metalle	17 04 07
Metalle mit gefährlichen Verunreinigungen (Rippenheizkörper mit potenziell asbesthaltigen Dichtungen)	17 04 09*
Kabel (Elektrokabel)	17 04 11
Asbesthaltiges Fräsgut	17 06 01*
KMF (Dämmung Rohrleitungen, Trittschall, Stopfmassen)	17 06 03*
Dämmmaterial ohne gefährliche Stoffe (Fassadendämmung Styropor)	17 06 04
Asbesthaltige Baustoffe (Asbesthaltiger Gipskartmantel, optional: Flex-Platten, Asbestzementrohre)	17 06 05*
Baustoffe auf Gipsbasis (Trockenbauwände, Abhangdecken, Schächte)	17 08 02
Sonstige Bau- und Abbruchabfälle, (Tapeten, Teppich auch (gemischte Baustellenabfälle)	17 09 04

4. Abfallmanagement

- Abfallerzeuger ist der Bauherr – die STADT und LAND-Wohnbauten-Gesellschaft mbH - mit der bei der Landesbehörde registrierten Betriebstätte.
- Die anfallenden Abfälle sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz und Gewerbeabfallverordnung sortenrein zu separieren und zur Entsorgung bereitzustellen.
- Für das Bauvorhaben wird die Abfallerzeugernummer des Erzeugers genutzt, über die alle Abfälle zu entsorgen sind. Die registrierte Abfallerzeugernummer ist bereits vorhanden (**L68B6603**) und wird nach der jeweiligen Auftragserteilung vom Bauherrn oder dessen Abfallbevollmächtigtem (i.d.F. Competenza) an den oder die AN übergeben.
- Die Entsorgung der ungefährlichen und gefährlichen Abfälle erfolgt ausschließlich über diese Bauvorhaben-spezifische Erzeugernummer. Diese ist auf allen Transportpapieren anzugeben.
- Für die anfallenden, gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle ist vor Baubeginn vom AN ein Entsorgungskonzept (letztendlich das ausgefüllte Formblatt „GPV_Anlage_3b-1_Formblatt 1_Entsorgungskonzept“ s. Anlage 1) zur Freigabe an den AG zu übergeben. Die Vorlage für das tabellarische Entsorgungskonzept ist als Anlage beigelegt.
- Die im o. g. Formblatt eingetragenen Bieterangaben werden hinsichtlich der geplanten Entsorgungswege, gewählten Entsorgungsanlagen usw. von Competenza gewerkeweise im Zuge der Angebotsprüfung RTW auf Plausibilität und Zulässigkeit überprüft.
- Die Entsorgung der ungefährlichen Abfälle muss gemäß Gewerbeabfallverordnung entsprechend dokumentiert werden. Die Vorlage für die Dokumentation gemäß Gewerbeabfallverordnung ist im Anhang beigelegt sowie zugehörige Ausfüllhinweise. Die Dokumentation gemäß Gewerbeabfallverordnung ist vor der Schlussrechnung einzureichen.
- Der AN hat die Voraussetzungen für den Transport von Abfällen gemäß §§ 53, 54 KrWG zu erfüllen. Die Transportgenehmigung / Beförderungserlaubnis ist bei Auftragserteilung durch den AN vorzulegen.
- Der AN muss technisch und organisatorisch das elektronische Nachweisverfahren (z.B. ZEDAL) gemäß NachwV anwenden. Dies gilt nur für gefährliche Abfälle.
- Bei Abfallfraktionen > 20 t pro Jahr und Abfallart werden Einzelentsorgungsnachweise und Begleitscheine nach Benennung des Entsorgers von Competenza erstellt.
- Die Einstufung der Abfälle erfolgt auf Basis der Angaben des AN im Zuge der Erstellung der Entsorgungsnachweise durch den externen Abfallbevollmächtigten des AG (Competenza GmbH).

Entsprechende Muster (Ausfüllhinweise nach GewAbfV und Bestätigung des Betreibers einer Aufbereitungs- oder Vorbehandlungsanlage nach § 9 Abs. 2 und 3 GewAbfV (Muster für AN) für AN liegen als Anlage zur Information bei.

4.1 Verfahrensweisen allgemein bei ungefährlichen Abfällen (RTW)

Die Entsorgung sämtlicher nicht gefährlicher Abfälle erfolgt durch den AN (inkl. Transport-, Deponie- und Kippgebühren).

Der Auftragnehmer muss den Abfall schnellstmöglich abtransportieren.

Bei einer erforderlichen Deklarationsanalytik (z.B. LAGA-Bauschutt) ist von einer Dauer von ca. 1 Woche für die Laboranalysen bis zur Ergebnisvorlage auszugehen.

Die Gebühren und Kosten der Verwertung / Beseitigung / Entsorgung für nicht gefährliche Abfälle werden vom AN übernommen.

Die verpflichtende Dokumentation für diese Abfälle ist Sache des AN. Die Nachweise der geordneten Entsorgung, des Transportes und sämtlicher Entsorgungs und/oder Verwertungsnachweise (Registerbelege, Wiegenoten) ist durch den AN unmittelbar bzw. auf Verlangen sofort zu erbringen.

Grundsätzlich hat der AN durch seine Sach- und Fachkunde die ordnungsgemäße Sicherung und den fachgerechten Transport zu gewährleisten (Abdeckplanen, Transportnetze, etc.).

Die Zulässigkeit der Entsorgung (u. A. geforderte Sortier- und Recyclingquoten nach GewAbfV) ist durch den AN vor Abfuhr schriftlich nachzuweisen und die ordnungsgemäße Entsorgung ist mit Entsorgungsbelegen je LKW zu dokumentieren. Sämtliche Störstoffe sind auszusortieren und getrennt zu entsorgen.

Die nach GewABfV § 8, Abs. 3 geforderte Abfalldokumentation (Formblatt siehe Anlage) ist durch den AN zu erstellen und fortlaufend rechtskonform zu vervollständigen und auf Verlangen bzw. spätestens bei Abschluss der Baumaßnahme dem AG vorzulegen. Ohne Vorlage dieser Dokumentation können keine Zahlungen erfolgen.

Für die Erstellung der Abfalldokumentation bei nicht gefährlichen Abfällen sind die durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz erstellten Dokumentationsformblätter zu nutzen. In Abstimmung mit dem **AG (Frau E. Schliep)** ist **Formblatt 2** nach GewABfV zu benutzen (siehe Anlage).

Die Dokumentation ist durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente, erschöpfend zu ergänzen bzw. zu vervollständigen.

Eventuell notwendige zusätzliche Analysen (z.B. Probenahmen und ggf. erforderlich werdende Deklarationsanalysen aus Containern oder Haufwerken) werden auf Anforderung durch einen Probenehmer des Auftraggebers durchgeführt. Competenza kann ggf. ein entsprechendes Angebot erstellen.

4.2 Verfahrensweisen allgemein bei gefährlichen Abfällen (Competenza)

Der Abbruch und die Entsorgung der gefährlichen Materialien / Abfälle hat entsprechend den behördlichen Vorschriften und einschlägigen Gesetze zu erfolgen.

Der Transport zur Entsorgung gefährlicher Abfälle erfolgt durch den AN. Spätestens nach Abschluss der Arbeiten oder nach vollständiger Containerfüllung muss der Container abgefahren werden. Der Abfallbevollmächtigte ist mindestens 2 Tage vorher zu benachrichtigen.

Die Abfalltransportscheine (Begleit- und Übernahmescheine) für **nachweispflichtige** Abfälle sind vom externen Abfallbevollmächtigten (Competenza) des AG anzufertigen.

Die anfallenden Gebühren und sämtliche Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung (u. A. SBB-Gebühren) werden vom AN übernommen. Die entsprechenden Nachweise sind den jeweiligen Abschlagsrechnungen beizulegen, ansonsten kann keine Vergütung erfolgen.

Der Nachweis der geordneten Entsorgung ist unmittelbar zu erbringen. Grundsätzlich hat der AN durch seine Sach- und Fachkunde die ordnungsgemäße Sicherung und den fachgerechten Transport (u.A. Abplanen, Transportnetze, etc.) in abschließbaren Deckelcontainern zu gewährleisten. Stichprobenartige Kontrollen auf der Baustelle erfolgen durch Competenza.

Die Beseitigungs- und Verwertungswege der gefährlichen Abfälle sind mit Begleit-, Übernahme- und Wiegescheinen zu belegen. Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen erfolgt im Einzelentsorgungs- oder bei kleineren Mengen (< 20 t) im Sammelentsorgungsnachweisverfahren.

Der Transport und die Entsorgung sowie hierzu notwendiger Nebenleistungen hat durch den AN oder ein von ihm beauftragtes und zertifiziertes Unternehmen zu erfolgen.

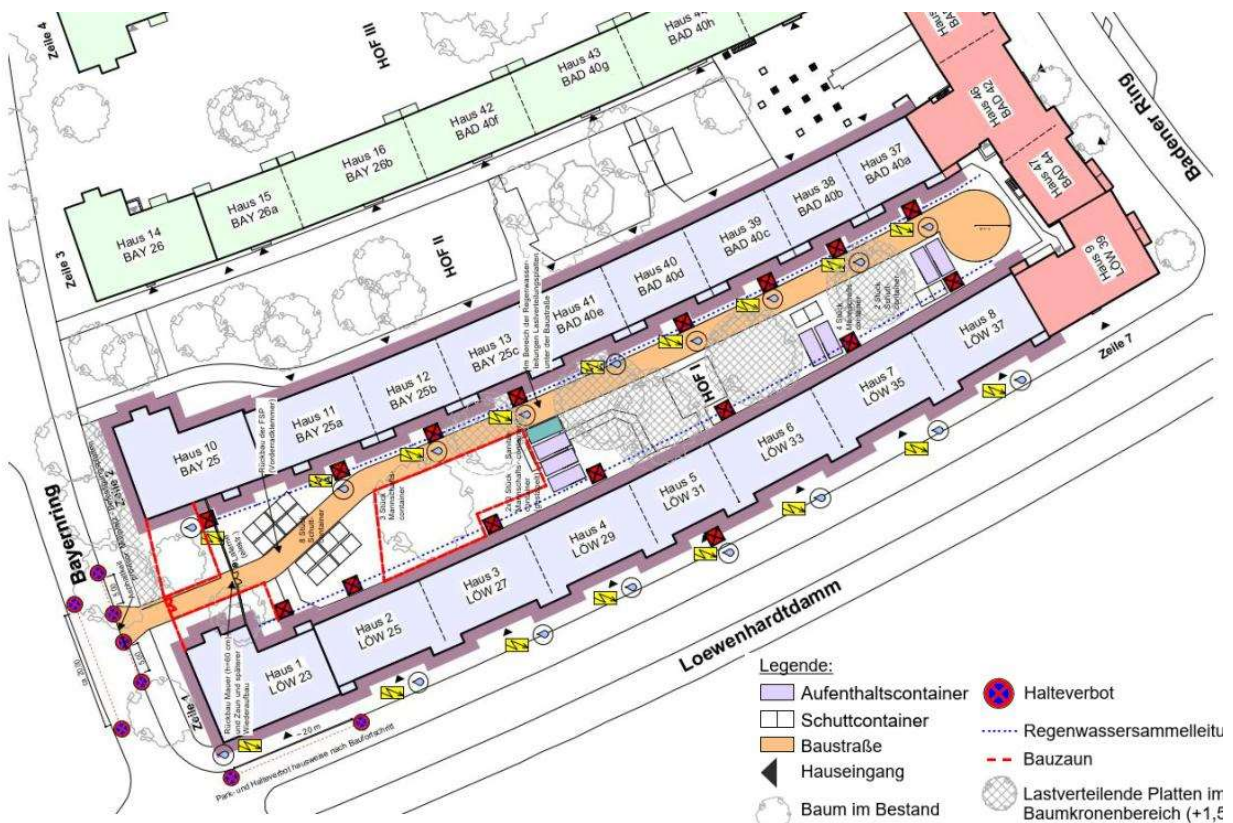
An der Abfallbilanz der gefährlichen Abfälle (Verwendung von Formblatt 2) ist durch Aufbereitung und Vorlage der Daten mitzuwirken.

Praktischer Ablauf, chronologisch, gefährliche Abfälle, ZEDAL:

1. Bei zunehmenden Containerfüllstand informiert die jeweils verantwortliche Vertreter des AN /Ausführungsfirma) den Bevollmächtigten (Competenza) der Abfallerzeugers (AG) ca. 2 Tage vorher über die sich abzeichnende Erforderlichkeit der Containerleerung. Eine telefonische Benachrichtigung allein ist nicht ausreichend.
2. Angabe durch AN: Abfallschlüsselnummer, ungefähre Menge / Gewicht / des Entsorgungsgutes geplantes Abholungs-, Beförderungs- und Übernahmedatum, genaue Anfallstelle.
3. Competenza erstellt auf Basis dieser Angaben einen resultierenden Entsorgungsnachweis sowie die entsprechenden Begleit- und Übernahmescheine im ZEDAL-System.
4. Diese Papiere werden nach Fertigstellung durch Competenza elektronisch vom System an den entsprechenden Beförderer, sowie, in der Folge auch an den Entsorgungsfachbetrieb weitergeleitet, welche daraufhin den Transport und die Entsorgung fachgerecht durchführen.
5. Nach Abschluss der Entsorgung werden die resultierenden Wiegescheine von Competenza überprüft und in die Unterlagen zur abschließenden Abfalldokumentation eingepflegt.

5. Baustellenlogistik

Im Objekt herrschen beengte Platzverhältnisse in den Innenhöfen. Nach Festlegung der gewerkweisen Containeraufstellung und Entsorgung in der o.g. Besprechung am 08.12.2022 ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der erforderlichen Container vor Ort entsprechend der Anzahl der vor Ort tätigen Unternehmen, welche zum Teil identische Abfallfraktionen abzutransportieren haben, erhöht. Nach Baustelleneinrichtungsplan stehen für den 1. Bauabschnitt ca. 20 Stellplätze (geschätzte Containergröße dabei ca. 10 m³) zur Verfügung. Sollte diese Anzahl z.B. in Stoßzeiten nicht ausreichen, muß ein Teil der erforderlichen Abfallcontainer im umliegenden Straßenland aufgestellt werden. Ggf. ist die Beantragung von Sondernutzungsgenehmigungen für Containerstellplätze erforderlich.



Quelle: 20221130_WE0021_Ausfuehrungsplanung_Mappe von RTW

Für die Entsorgung der gefährlichen Abfälle sind zwingend abschließbare Deckelcontainer zu verwenden. Bei der Entsorgung der ungefährlichen Abfälle wird ebenfalls die Verwendung von abschließbaren Deckelcontainern empfohlen. Erfahrungsgemäß sollten die Containerstellplätze mit Bauzaun gesichert werden.

6. Weiterführende Untersuchungen zur Bestimmung des Entsorgungsweges

mineralische Abfälle

Die entstehenden Abfälle sind vom AN **sortenrein** zu separieren und in einem durch den AG zugewiesenen Bereich in Containern zu lagern. Für folgende Abfallfraktionen ist nach derzeitigem Kenntnisstand die Durchführung einer in-situ-Beprobung oder eine Container-Beprobung zur Beurteilung der Wiederverwertbarkeit durchzuführen:

Abfallfraktion	Abfallschlüssel nicht gefährlich / wiederverwertbar (RTW)	Abfallschlüssel / gefährlicher Abfall / nicht wiederverwertbar (Competenza)
Beton	170101	170106*
Mauerwerksziegel	170102	170106*
Fliesen, Keramik	170103	170106*
Schüttung aus Geschossdecken	170504 / 170107	170503*/170106*
ggf. nicht trennbare Bauschuttgemische	170107	170106*

Die Probenentnahme aus den oben genannten mineralischen Abfallfraktionen ist durch einen externen Probenehmer (ggf. durch Competenza, siehe hierzu auch Punkt 4.1) ist (bei späterer LAGA-Analytik) in Anlehnung an die LAGA PN 98 durchzuführen. Die Laboruntersuchungen erfolgen in Absprache mit dem, bzw. nach Angabe durch den jeweiligen Entsorgungsfachbetrieb entsprechend den Parametern der LAGA M20 bzw./oder nach EBV (Inkrafttreten am 01.08.2023). Die Ergebnisse sind dem AG vor der dem Abfahren der jeweiligen Container / Haufwerke mitzuteilen Übermittlung per E-Mail, nicht gefährliche Abfälle RTW, gefährliche Abfälle Competenza.

Der Abfallbevollmächtigte (Competenza) des AG überprüft die Einstufung der Abfälle und gibt diese bei Einstufung als nicht gefährlicher Abfall zur Verwertung frei. Sollte der Abfall als gefährlicher Abfall einzustufen sein, ist eine erweiterte Analytik (bspw. gem. DepV oder nach spezifischen Parametern der Bodenwaschanlagen) vorzunehmen. Bei faserhaltigen Anhaftungen, z.B. Asbest oder KMF, ist das Material nach Deponieverordnung zu untersuchen.

Berlin 05.05.2023

Competenza GmbH, Niederlassung Berlin



Dipl.-Ing. (FH) Thomas Brauns
Projektleiter

Anlage „Dokumentation GewAbfV“ – Ausfüllhinweise für den AN

1. Angaben zur Baumaßnahme

Die Baumaßnahme ist eindeutig zu bezeichnen. Der Zeitraum muss zumindest die Zeitspanne vom erstmaligen Anfall von Bauabfällen nach GewAbfV bis zum letzten Anfall von Bauabfällen nach GewAbfV umfassen.

2. Feststellung der Dokumentationspflicht durch den AN

Eine Pflicht zur Dokumentation entfällt bei Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10m³ nicht überschreitet. Mit „Abfällen“ sind die unter die GewAbfV fallenden Abfallfraktionen gemeint. Die Getrennthaltepfllichten bleiben auch bei Unterschreiten der Grenze bestehen.

Jedes Gewerk stellt eine Einzelmaßnahme dar (es gilt also jeweils die 10m³-Grenze). Anders ist dies, wenn ein AN mehrere Gewerke erbringt oder - bspw. als GU - federführend koordiniert.

Die Dokumentation hat für die Baumaßnahme nach Maßgabe der vorstehenden Absätze grundsätzlich einmalig zu erfolgen, es sei denn, die Entsorgungswege oder die Zusammensetzung möglicherweise anfallender Bau- oder Baumischabfälle verändern sich dergestalt, dass sie in unterschiedlichen Anlagen entsorgt werden oder entsorgt werden müssen. In diesen Fällen ist die Dokumentation zeitnah zu aktualisieren. Dennoch kann es sinnvoll sein, die Dokumentation fortlaufend während der Baumaßnahme zu ergänzen.

2.1 Getrennte Erfassung – Anfall und Entsorgung

- (1.) Die Tonnage der insgesamt angefallenen Bauabfälle, unterteilt in die abschließend benannten Abfallfraktionen, ist in der Tabelle einzutragen. Gefährliche Abfälle sind in der Tabelle nicht zu dokumentieren, insoweit gilt die NachwV.
- (2.) Der Dokumentation sind Unterlagen beizufügen, mit denen die getrennte Sammlung belegt werden kann (bspw. Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege oder Liefer- oder Wiegescheine).
- (3.) Die Bauabfälle sind primär einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen oder zu recyceln. Eine sonstige Verwertung (Verbrennung oder Verfüllung) oder gar Beseitigung kommt nur nachrangig in Betracht.
- (4.) Die Entsorgungsanlage ist jeweils getrennt nach Abfallfraktionen anzugeben. Der AN hat eine Annahmeerklärung (Bestätigung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GewAbfV) der jeweiligen Entsorgungsanlage(n) mit Angabe der Tonnage einzuholen. Die Erklärung muss den Zusammenhang mit der Baumaßnahme eindeutig erkennen lassen.

2.2 Gemischte Fraktionen, Anfall und Entsorgung nach § 9 GewAbfV

- (1.) Gemische dürfen nur unter den Voraussetzungen der in § 8 Abs. 2 GewAbfV geregelten Ausnahmetatbestände anfallen. Es wird insbesondere zwischen der tatsächlichen Unmöglichkeit der getrennten Sammlung und der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der getrennten Sammlung unterschieden.
- (2.) Zu unterscheiden ist hinsichtlich der Gemische zwischen zwei Fraktionen von Baumischabfällen:
 - AVV Nr. 170107, Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten
 - AVV Nr. 170904, Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten

Die Zusammensetzung ist mittels Lichtbilder für jeden Container zu dokumentieren und der Dokumentation beizufügen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Lichtbilder der Baumaßnahme zugeordnet werden können. Die Gesamtmassen der jeweiligen Baumischabfälle sind anzugeben.

- (3.) Gemische nach 170107 sind unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen, in der definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden, vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 GewAbfV. Gemische nach 170904 sind unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage oder Aufbereitungsanlage zuzuführen, vgl. § 9 Abs. 3 GewAbfV; die Vorbehandlungsanlage muss die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 3 GewAbfV erfüllen.

Hinweis: Eine Liste von Vorbehandlungsanlagen, welche die Anforderungen erfüllt, findet sich unter:

https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/abfall/abfallstrategien/download/anlagenliste_gem_gewabfv.pdf

- (4.) Der AN muss zudem dafür Sorge tragen, dass er bei erstmaliger Anlieferung (bezogen auf die konkrete Baumaßnahme) der Baumischabfälle eine Bestätigung der Aufbereitungsanlage oder Vorbehandlungsanlage gemäß § 9 Abs. 2 GewAbfV erhält. Hierfür ist das Muster „[Bestätigung nach § 9 Abs. 2 GewAbfV](#)“ zu verwenden.
- (5.) In eng begrenzten Ausnahmefällen kann eine Aufbereitung oder Behandlung der Baumischabfälle in Aufbereitungs- oder Vorbehandlungsanlagen tatsächlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein, vgl. § 9 Abs. 4 GewAbfV. Beispiele hierfür sind in der LAGA M 34, Stand: 2/2019, unter Ziffer 3.2.2 beschrieben, vgl. https://www.laga-online.de/documents/m34_vollzugshinweise_gewabfv_endfassung_11022019_inh-red_aenderung_1554388381.pdf. Sollte sich der AN auf eine solche Ausnahme berufen, so hat er dies eigenständig im Detail zu begründen und den AG hierüber gesondert zu informieren.
- (6.) Im Fall der Ziffer (5.) hat der AN Namen und Adresse der Entsorgungsanlage anzugeben und die Anlieferung der jeweiligen Abfälle (inkl. Massen) zu dokumentieren. Sollte eine sonstige Verwertung nicht möglich sein, so hat der AN dies im Detail zu begründen.

3. Bestätigung durch den AN

- (1.) Abschließend hat der AN zu bestätigen, dass die vorstehenden Angaben vollständig und korrekt sind sowie, dass alle unter die GewAbfV fallenden Abfallfraktionen ordnungsgemäß entsorgt worden sind.
- (2.) Prüfung auf Plausibilität durch den AG bzw. einen beauftragten Externen.

1. Angaben zur Baumaßnahme Generalsanierung , vom ____ bis ____

Grundstück/Adresse:	Abfallmanagement und Schadstofffachbauleitung, Bauvorhaben Badener Ring 28 – 44, Bayernring 25 – 28 b, Boelckestraße 12 – 22, Loewenhardtdamm 23 – 39 in 12101 Berlin
Bauherr (und verantwortlicher Ansprechpartner)	Bauherr: STADT und LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH Abfallbevollmächtigter des Bauherrn: Competenza GmbH
Bauausführendes Unternehmen (und verantwortlicher Ansprechpartner)	AUFTRAGNEHMER

2. Feststellung der Dokumentationspflicht durch den AN*

zutreffendes bitte ankreuzen	
(1.) Bei der Baumaßnahme fallen 10m³ Bauabfall gemäß GewAbfV oder mehr an	☒
(2.) Bei der Baumaßnahme fallen weniger als 10m³ Bauabfall gemäß GewAbfV an (Falls 2. (+), sind keine weiteren Angaben zu machen)	☐

2.1 Getrennte Erfassung - Anfall und Entsorgung

Getrennt zu sammelnde Fraktionen nach § 8 GewAbfV Liste ist abschließend! Nachweise, gefährliche Abfälle sind hier nicht zu dokumentieren	Entsorgung der getrennt erfassten Fraktionen mit dem Vorrang der Wiederverwendung oder dem Recycling <u>Nachweis des Verbleibs erforderlich!</u>					
	Vorbereitung zur Wiederverwendung	Recycling	sonstige Verwertung (energetisch/Verfüllung)	Beseitigung	Name und Anschrift Entsorgungsanlage	Annahmeerklärung/ Wiegeschein etc. liegen vor
Abfallschlüsselnummer nach AVV	(t)	(t)	(t)	(t)		
170101 Beton						
170102 Ziegel						
170103 Fliesen und Keramik						
17 0107 Gemischter Bauschutt, Mauerwerk mit Fliesen, Kies (< Z2)						
170201 Holz						
170202 Glas						
170203 Kunststoff						
170302 Bitumengemische						
170401 Metalle, einschließl. Legierung						
170604 Dämmmaterial						
170802 Baustoffe auf Gipsbasis						
170904 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle						

*Die Fraktionen AVV 1705 (Bodenaushub, Sand und Steine) und gefährliche Abfälle sind nicht zu berücksichtigen, da diese Abfälle nicht über die GewAbfV erfasst werden.

**Bestätigung des Betreibers einer Aufbereitungs- oder Vorbehandlungsanlage
nach § 9 Abs. 2 und 3 GewAbfV**

(Unternehmensbezeichnung AN / Beförderer
/ Dritter)

Anschrift AN / Beförderer / Dritter

Zur Weiterleitung an

AN (Abfallbesitzer)

Anschrift AN (Abfallbesitzer)

Hiermit wird bestätigt, dass in der Aufbereitungs- /Vorbehandlungsanlage

(Aufbereitungsanlagenbetrieb/Vorbehandlungsanlagenbetrieb)

(Anschrift des Betriebes)

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- ☐ *(nur für Aufbereitungsanlagen:)*
definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden und die vom oben genannten AN/Beförderer/Dritten angelieferten Gemische zu solchen definierten Gesteinskörnungen verarbeitet werden.
- ☐ *(nur für Vorbehandlungsanlagen:)*
die Anlage die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 i.V.m. 6 Abs. 1 und 3 GewAbfV erfüllt und die vom oben genannten AN/Beförderer/Dritten angelieferten Abfälle entsprechend behandelt werden.-

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber